

## **Beratungsergebnis**

der 18. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2023

### **8. Antrag der BfGT-Fraktion zur Prüfung der Möglichkeit des Verbotes für das Abbrennen privater Feuerwerke -DS-NR.: 143/2023-**

**Herr Behnke (BfGT)** begründet den Antrag seiner Fraktion und teilt mit, dass es nicht darum gehe, die Feuerwerke zu Silvester grundsätzlich abzuschaffen, sondern um Prüfung einer Möglichkeit der Einschränkung und Begrenzung von Feuerwerken. Dabei gehe es um das Abwenden der Gefahren für Mensch und Tier.

**Frau Hollmann (SPD)** erklärt, dass sie dem Antrag grundsätzlich zustimme, jedoch habe die Verwaltung immer mitgeteilt, dass die Rechtslage es nicht hergebe. Daher bitte sie um eine „schlanke“ Prüfung des Antrags und eine Mitteilung der Verwaltung im Protokoll.

**Frau Plümer (GRÜNE)** teilt mit, dass sie den Antrag ausdrücklich begrüße. Den Recherchen der GRÜNEN zu folge, seien Kommunen mittlerweile in der Lage Böllerverbotzonen eigenständig einrichten zu dürfen.

**Herr Wittenbrink (CDU)** führt aus, dass die CDU dem Antrag nicht zustimmen werde, da die Verwaltung bereits unter **DS 377/2019** ausführlich dazu Stellung genommen und rechtlich durchleuchtet habe. Demnach habe die Stadt Gütersloh keine rechtlichen Möglichkeiten, um ein umfassendes Verbot des Abbrennens von Silvester Feuerwerkskörpern anzuordnen. Eindeutiger gehe es nicht mehr. Auch wenn es die Möglichkeit gebe, sei die CDU gegen die Einschränkung privater Feuerwerke zur Silvester.

**Herr Könnecker** erläutert, dass ein grundsätzliches Böllerverbot mit Ausnahmen existiere. Die erste sei die Ausnahme zu Silvester in einem Zeitrahmen von ca. 2 Stunden, die zweite sei eine private, unterjährig beantragte und durch das Ordnungsamt genehmigungspflichtige und die dritte eine gewerbliche, die lediglich anzeigepflichtig sei. Ein generelles Verbot sei außerdem auch organisatorisch nicht umsetzbar. Selbst wenn die rechtlichen Möglichkeiten da seien, um ein Verbot auszusprechen, sei eine Ahndung unmöglich. Er sage zu, die aktuelle rechtliche Lage zu überprüfen.

**Herr Helmig (CDU)** fragt, ob sich die BfGT der Konsequenz ihres Antrages bewusst sei. Er halte den Antrag für abwegig, da die Umsetzung unmöglich sei.

**Herr Richter (SPD)** stellt fest, dass er die Bereitschaft der Bevölkerung sich selbst an die genehmigte Zeit zu Sylvester zu halten bemängelt. Eine Sanktion der Übergriffe halte er ebenfalls für nicht umsetzbar. Ein zielgerichteter Weg sei, eine Initiative mit dem Einzelhandel, die Feuerwerkskörper nicht zu verkaufen.

**Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll:** *An der Rechtslage hat sich seit 2019 nichts geändert, so dass die damaligen Ausführungen weiterhin Bestand haben. Der Stadt Gütersloh stehen damit keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, ein umfassendes Verbot des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk anzuordnen. Für das unterjährige Abbrennen von Feuerwerk muss durch nicht sachkundige Personen ein Antrag bei der Ordnungsbehörde gestellt werden. Sachkundige Personen (Pyrotechniker) müssen ein Feuerwerk lediglich bei der Ordnungsbehörde anzeigen.*

### **Beschluss:**

1. Prüfung der Möglichkeiten für die Einführung eines Verbotes für das Abbrennen privater Feuerwerke und Böller in den unterschiedlichen und bekannten Formen.
2. Prüfung der Möglichkeiten, Feuerwerke an bestimmten Standorten und zu bestimmten Zeiten im Stadtgebiet unter Erwirkung einer Genehmigung zuzulassen.
3. Aussagen zu den rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen bei Nichtbeachtung der o.g. Punkte.

Ergebnis:

Beschlossen mit

10 Ja-Stimme(n) ( GRÜNE, SPD, BfGT, BM)

6 Nein-Stimme(n) (CDU, AfD)